



sven adam  
anwaltskanzlei



anwaltskanzlei sven adam | lange geismarstraße 55 | 37073 göttingen

An das  
Verwaltungsgericht Kassel  
Tischbeinstraße 32

34121 Kassel

Sven Adam  
Rechtsanwalt

Lange Geismarstraße 55  
37073 Göttingen

Telefon: (05 51) 4 88 31 69

Telefax: (05 51) 4 88 31 79

Gerichtsfächer:

Amtsgericht Göttingen: Nr. 102

Landgericht Göttingen: Nr. 24

Steuernummer:

20/101/09605

Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag

09.00-12.30 Uhr u. 14.00-17.00 Uhr

Mittwoch u. Freitag

09.00-12.30 Uhr

**Termine nur nach Vereinbarung**

Nur /  Vorab per Fax: 0561 1007-165

Aktenzeichen  
0225/11sva  
bitte stets angeben

Göttingen, den 16.09.2011

## Klage

In dem Verfahren

von Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Kassel,  
geb.: 21.05.1986,

**- Kläger -**

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sven Adam,  
Lange Geismarstraße 55, 37073 Göttingen,

**gegen**

Bundespolizeiinspektion Kassel, Heerstraße 3-5, 34119 Kassel,

**- Beklagte -**

**wegen:** Personalienfeststellung und Durchsuchung am 03.12.2010



wird namens des Klägers und kraft beiliegendem Nachweis der Bevollmächtigung beantragt, wie folgt zu entscheiden:

1. Es wird festgestellt, dass die von Beamten der Beklagten durchgeführte Personalienfeststellung und die Durchsuchung des Rucksacks des Klägers am 03.12.2010 rechtswidrig waren.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sven Adam – Göttingen, gewährt.

### **Begründung:**

#### **I. Tatsachen**

Der ledige Kläger ist am 21.05.1986 in Schlüchtern geboren, deutscher Staatsangehöriger und – so bedauerlicher überhaupt schon die Notwendigkeit der Benennung dieses Details ist – dunkler Hautfarbe wie viele andere Deutsche.

Am 03.12.2010 wurden die Personalien des Klägers von im Zuständigkeitsbereich der Beklagten handelnden Bundespolizeibeamten in dem Regionalexpress, Zug-Nr. 4111, auf der Bahnstrecke von Kassel nach Frankfurt/Main im Bereich der Gemarkungen Warburg und Treysa kontrolliert.

Der Bundespolizeibeamte [REDACTED] näherte sich zu diesem Zweck im Zug dem Kläger mit den Worten

*„Guten Tag junger Mann, Bundespolizei. Darf ich fragen, wohin ihre Reise geht? Bitte weisen sie sich aus!“*

In der Folge entstand eine verbale Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und dem Bundespolizeibeamten, da der Kläger einen Grund für die Maßnahme erfahren wollte, der Bundespolizeibeamte ihm einen solchen allerdings nicht nannte bzw. nennen wollte.

Als Ergebnis der langwierigen Auseinandersetzung äußerte der Kläger, nachdem der Bundespolizeibeamte ohne Einwilligung des Klägers sogar den Rucksack des Klägers durchsucht und ihm zum Verlassen des Zuges zur Verbringung auf eine Polizeiwache zur Identitätsfeststellung aufgefordert hat, dass ihn dies an „damals“, „an die Methoden im Dritten Reich“ oder „an SS-Methoden“ erinnere. Der genaue Wortlaut ist bisher nicht geklärt. Auf die Frage des Bundespolizeibeamten [REDACTED] [REDACTED] ob der Kläger den

Bundespolizeibeamte [REDACTED] als „Nazi“ sähe oder diesen als „Nazi“ bezeichnen wolle, verneinte der Kläger dies stets.

In der weiteren Folge mit weiteren erheblichen verbalen Auseinandersetzung, die u.a. auch zu einer Strafanzeige einer Unbeteiligten gegen den Bundespolizeibeamten [REDACTED] führte, wurde der Kläger aus dem Zug und sodann zur Dienststelle der Bundespolizei nach Kassel verbracht, wo bei dem Kläger ein Führerschein aufgefunden wurde und somit seine Personalien festgestellt waren.

Am 19.12.2010 stellte der Bundespolizeibeamte [REDACTED] Strafantrag wegen Beleidigung gegen den Kläger aufgrund der benannten Äußerung desselben. Das Ermittlungsverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Kassel unter dem Aktenzeichen 9622 Js 11344/11 geführt. Am 13.04.2011 erging seitens des Amtsgerichts Kassel ein Strafbefehl, in welchem der Kläger wegen Beleidigung zu 25 Tagessätzen à 15,00 € verurteilt wurde.

Auf den Einspruch gegen den Strafbefehl fand am 30.06.2011 und 12.07.2011 die strafgerichtliche Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Kassel statt. In der Verhandlung am 30.06.2011 äußerte der dortige Zeuge [REDACTED] zu der Kontrolle des Klägers:

*Ich halte mich an ein bestimmtes Schema. Wo ich die Vermutung habe, dass ein Reisender nicht aus dem Schengen-Land kommt, dass er sich illegal aufhält, dann führe ich eine Kontrolle durch. Ich frage, wo der Reisende hinfahren will und evtl. frage ich nach einem Ausweis.*

*Ich spreche Leute, die mir als Ausländer erscheinen, an. Es richtet sich auch nach der Hautfarbe, aber auch danach, ob der Reisende Gepäck dabei hat oder ob er alleine irgendwo im Zug steht.*

*Es ist bekannt, dass die Regionalzüge nicht so oft kontrolliert werden. Dort bietet sich die Möglichkeit, leicht unterzutauchen.*

*Der Angeklagte ist in das Raster gefallen, weil er anderen Hautfarbe ist.*

Nach umfangreicher Beweisaufnahme wurde der Kläger gleichwohl wegen Beleidigung verurteilt und die Verurteilung zu 15 Tagessätzen à 10,00 € blieb mit einjähriger Bewährungszeit vorbehalten.

Gegen dieses Urteil wurde am 19.07.2011 das Rechtsmittel der Revision eingelegt und am 16.09.2011 begründet, über welches bisher nicht entschieden wurde.

**Beweis:** Gerichtsurteil vom 12.07.2011 des Amtsgerichts Kassel zu dem Az.: 9622 Js 11344/11

**Anlage#1.**

**Beweis:** Protokolle der Hauptverhandlungen des Amtsgerichts Kassel zu dem Az.: 9622 Js 11344/11

**Anlage#2.**

**Beweis:** Akte des Amtsgerichts Kassel zu dem Az.: 9622 Js 11344/11  
**Um Beiziehung wird gebeten.**

**Beweis:** Rechtsmittelbegründungsschrift des Unterzeichnenden vom 16.09.2011

**Anlage#3.**

## II. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet.

### 1.

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog vor dem Verwaltungsgericht Kassel zulässig.

Bei Maßnahmen der Polizei bzw. Bundespolizei kann es zwar im Einzelfall streitig sein, ob diese die Gefahrenabwehr betreffen und somit auf dem Verwaltungsrechtsweg überprüft werden können oder ob es sich ebenso wie bei den Strafverfolgungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft um Maßnahmen von Justizbehörden auf dem Gebiet der Strafrechtspflege handelt, gegen die Rechtsschutz nach § 23 EGGVG auf dem ordentlichen Rechtsweg gewährt wird (Urteil vom 23.11.2005 – BVerwG 6 C 2.05; Urteil vom 03.12.1974 – BVerwG 1 C 11.73). Als Verwaltungsbehörde wird die Polizei bei allen Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig (Kopp/Schenke, VwGO, § 179, Rn. 7 m.w.N.). Bei sog. doppelfunktionalen Maßnahmen, die sowohl der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung dienen, kommt es auf die von der Polizei verfolgte Zielsetzung an.

Vorliegend dürften die Bundespolizeibeamten einzig gefahrenabwehrrichtlich tätig geworden sein. Damit ist der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 VwGO gegeben.

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist auch die statthafte Klageart.

Bei der Maßnahme der Bundespolizei handelte es sich auch um einen Verwaltungsakt. Die Personalienfeststellung bzw. Identitätsfeststellung und die

Durchsuchung seines Rucksackes ist rechtlich als unselbstständiger Annex des auf Duldung gerichteten Verwaltungsaktes zu beurteilen, der sich hier durch Zeitablauf erledigt hat.

Der Kläger ist auch trotz der Erledigung des Verwaltungsaktes klagebefugt. Durch die Personalienfeststellung und die Durchsuchung des Rucksackes wurde in die allgemeine Handlungsfreiheit und das informationellen Selbstbestimmungsrecht des Klägers eingegriffen. Der Kläger ist somit Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes im Zeitpunkt der Erledigung und als solcher klagebefugt.

Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung i.S.d. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog, dass die Personalienfeststellung und Durchsuchung des Rucksackes rechtswidrig waren.

Ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog liegt bei einem Rehabilitationsinteresse, wenn die Maßnahme für den Kläger eine diskriminierende Wirkung hatte oder wenn die Gefahr besteht, dass der Kläger aufgrund im Wesentlichen unveränderter tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse wiederum mit einer gleichartigen Maßnahme rechnen muss, vor. Auch unabhängig von der Kenntnismahme Dritter wird ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei nachhaltiger Grundrechtsbetroffenheit angenommen.

In Anbetracht der Tatsache, dass auch die hier zu beanstandende Personalienfeststellung in einem belebten Zug erfolgte und von anderen Personen in der Umgebung beobachtet werden konnte, besteht bereits ein Rehabilitationsinteresse des Klägers, da dieser von dem Makel des scheinbar gefährlichen Störers befreit werden möchte (vgl. dazu Kopp/Schenke: VwGO, § 113 Rn 142). Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass bei dem Kläger bei weiteren Zugfahrten abermals die Personalien einzig aufgrund seiner Hautfarbe festgestellt werden. Die Entscheidung soll dem Kläger daher als Richtschnur für künftiges Verhalten dienen. (vgl. VGH München BayVBl. 1983, 434; OVG Lüneburg NVwZ-RR 1993, 405). Es besteht somit aber auch Wiederholungsgefahr. Auch stellt die Durchsuchung einen nachhaltigen Grundrechtseingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Das Rechtsschutzbedürfnis ist somit gegeben.

Dass hinsichtlich der vermeintlichen Beleidigung des Bundespolizeibeamten Mangold bereits ein Strafverfahren vor dem Amtsgericht bzw. nun vor dem Oberlandesgericht anhängig ist, schadet dem Feststellungsinteresse nicht. Denn es ist für den Kläger einerseits nicht zumutbar, die Klärung der hier streitigen Rechtsfrage „auf der Anklagebank“ zu erleben und andererseits ist die Frage der

Einordnung der Äußerung des Klägers irrelevant für die Frage der Rechtmäßigkeit der Personalienfeststellung.

Eine Klagefrist war nicht einzuhalten.

Das Verwaltungsgericht Kassel ist gem. § 52 Nr. 3 VwGO örtlich und nach § 45 VwGO sachlich zuständig.

## 2.

Die Klage ist auch begründet. Die Feststellung der Personalien des Klägers sowie des Durchsuchung des Rucksacks waren materiell rechtswidrig.

Vorliegend wurde insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Klägers eingegriffen. Ein solcher Eingriff bedarf einer Ermächtigungsgrundlage wobei selbst bei Vorliegen einer solchen der Eingriff in die Rechte des Klägers im konkreten Fall verhältnismäßig gewesen sein muss.

Dem Kläger wurde nicht mitgeteilt, auf welcher rechtlichen Grundlage die Personalienfeststellung durchgeführt wurde.

Als Ermächtigungsgrundlage wird hier seitens des Amtsgerichts Kassel allerdings § 23 Abs. 4 BPolG genannt, welcher wohl auch als einzige Ermächtigungsgrundlage in Betracht kommt.

Das Amtsgericht führt hierzu aus:

*Gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG kann die Bundespolizei die Identität einer Person feststellen, wenn die Person sich in einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes (§ 3) oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen und u.a. die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage erforderlich ist.*

Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG sind nach hiesigem Dafürhalten allerdings noch etwas genauer. Denn § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG setzt eine *unmittelbare Gefahrenlage* voraus. Es müssen hiernach also Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in dem besagten Zug, in welchem sich der Kläger befand, Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an dem Zug befindliche Personen oder der Zug selbst unmittelbar gefährdet sind.

Hierzu führte sodann das Amtsgericht Kassel in dem Urteil vom 12.07.2011 aus:

*Wegen der damals bestehenden Anschlagdrohungen mit islamistischen Hintergrund, die aufgrund der 2006 versuchten Attentate mit Kofferbomben auf deutsche Hauptbahnhöfe („Kofferbomber“) durchaus ernst zu nehmen waren, bestanden Tatsachen, die die Annahme rechtfertigten, dass auf den Bahnanlagen des Bundes Straftaten, nämlich Terroranschläge mit einer Vielzahl von potentiellen Opfern, begangen werden sollen.*

Zunächst sind „Anschlagdrohungen“ offensichtlich nicht der Grund für die Personalienfeststellung gewesen.

Sodann bedarf es bei genauerer Sicht auf die Argumentation des Amtsgerichts Kassel wohl des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht mehr. Hier wird eine abstrakte, sehr allgemeine und nicht wirklich greifbare Situation als „unmittelbare Gefahr“ für einen bestimmten Nahverkehrszug mitten in Deutschland deklariert, um hiermit seitens des Gesetzes nicht gedeckte Kontrollen ohne erkennbaren Anlass zu legitimieren, die nach Angaben des Zeugen [REDACTED] ohnehin einen völlig anderen Zweck hatten.

Die insoweit eindeutigen Ausführungen des Bundespolizeibeamten [REDACTED] zum Grund der Maßnahme sprechen für sich und diese Ausführungen lassen erkennen, wie intensiv der Bundespolizeibeamte [REDACTED] die Prüfung einer Gefahrenlage vorgenommen hat: Nämlich gar nicht. Es ging um eine Kontrolle einzig aufgrund der Hautfarbe des Klägers, obwohl dieser – so bedauerlich es ist, dies erwähnen zu müssen – seit seiner Geburt in Deutschland einzig die deutsche Staatsbürgerschaft hat. Eine wie auch immer geartete Gefahr wurde seitens des Bundespolizeibeamten [REDACTED] mangels entgegenstehender Realität bisher nicht behauptet und wird auch nicht behauptet werden können.

Da somit keine durch den Kläger gesetzte unmittelbare Gefahr für was auch immer vorlag und dies auch für den Bundespolizeibeamten [REDACTED] erkennbar war, war die angeordnete Personalienfeststellung des Klägers und die hierauf aufbauend durchgeführte Durchsuchung des Rucksacks des Klägers rechtswidrig.

### **III. Prozesskostenhilfe**

Das Grundgesetz gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, das in Art. 19 Abs. 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet (vgl. BVerfGE 81, 347 <356 f.>; st. Rspr.).

Prozesskostenhilfe ist daher gemäß dem hier anwendbaren § 114 ZPO zu gewähren, wenn eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers ermöglichen es vorliegend dem Kläger nicht, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen. Es ist weder ausreichendes Einkommen noch berücksichtigungsfähiges Vermögen vorhanden.

- Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen liegt an.
- Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen wird umgehend nachgereicht.

Die Erfolgsaussichten liegen ebenfalls vor und die Rechtsverfolgung erscheint auch nicht mutwillig. Lediglich dann, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist, darf Prozesskostenhilfe verweigert werden (BVerfG, Beschluss vom 13.07.2005, 1 BvR 175/05 = NJW 2005, 3489 f. m. w. N.). Wird zudem eine Rechtsfrage aufgeworfen, die in der Rechtsprechung noch nicht geklärt, aber klärungsbedürftig ist, muss Prozesskostenhilfe bewilligt werden (BVerfG, Beschluss vom 10.12.2001, 1 BvR 1803/97 = NJW-RR 2002, 793 ff.; Beschluss vom 13.03.1990, 2 BvR 94/88 = BVerfGE 81, 347 ff.). Hierzu wird auf die vorstehende Begründung Bezug genommen.

Die Beiordnung des Unterzeichnenden ist zudem erforderlich, da die sich aus der Begründung ergebende Sach- und Rechtslage für den Kläger ersichtlich schwer zu übersehen ist.

Beglaubigte Abschrift für die Beklagte anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Adam | Rechtsanwalt